

Forschungsaufträge im Bereich der Architektur Risiken und Haftung der Hochschulen

I. Einleitung

In zunehmendem Maße vergeben Kommunen und öffentliche Betriebe – aber auch private Träger und Investoren – Architektenleistungen als „Forschungsauftrag“ deklariert an Hochschulen und deren Institute, Einrichtungen oder Professoren, um preisgünstig kreative Leistungen zu erhalten, die später nicht selten als Grundlagenermittlung, Vorplanung oder Genehmigungsplanung Verwendung finden. Die Annahme entsprechender Aufträge ist auch für die Hochschule attraktiv, ermöglicht sie doch die Akquirierung lukrativer Drittmittel.

Dabei gelingt es kommunalen wie privaten Auftraggebern, die meist von Studierenden erbrachten Leistungen in der Öffentlichkeit als besonders kreativ und deren Verwertung als innovativ hervorzuheben. Unterstützung kommt nicht selten von lokalen Medien und Stimmen aus der Kommunalpolitik; hier wie dort verspricht man sich neue Impulse für attraktive Gestaltung der eigenen Gemeinde. Dass die öffentlichen oder privaten Auftraggeber vor allem im eigenen Interesse (Kostensenkung) handeln, wird gern übersehen.

Zwar ist es ausdrücklich zu begrüßen, wenn die Hochschulausbildung in Architektur und Städtebau praxisorientiert gestaltet wird und Entwurfsthemen und Projekte Bezüge zum realen Planungsgeschehen aufweisen. Werden jedoch konkrete Leistungen in Auftrag gegeben, entzieht man diese der Architektenschaft, was zum Verlust von Arbeitsplätzen in Architektur- und Planungsbüros führt.

Das Preisrecht der HOAI wird bei der Vergütungsvereinbarung regelmäßig nicht beachtet. Nicht minder brisant ist die Frage, ob und in welchem Umfang bei mangelhafter Leistung Haftungsansprüche gegenüber der Hochschule bestehen und durchgesetzt werden können.

Diese Problemstellungen werden von den Hochschulen häufig nicht in der gesamten Breite erkannt oder aber bewusst übersehen; insbesondere die damit verbundenen Rechtsfragen werden vernachlässigt. In der öffentlichen Debatte ist für die vorgenannten Probleme kein Raum, da die konkreten Umstände der Auftragsvergabe zu kompliziert sind, um diese in der gebotenen Kürze der Öffentlichkeit zu vermitteln. Medienwirksam auf das Problem

hinzuweisen und so eine Sensibilisierung der Beteiligten zu erreichen, ist daher kaum möglich.

Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden eine kurze Auseinandersetzung mit den wesentlichen rechtlichen Problemen der vorgenannten Tätigkeiten erfolgen.

II. Zulässigkeit der Tätigkeit der Hochschule

Kann die vorerwähnte Tätigkeit aus dem Bereich der Architektur als wissenschaftliche Forschung qualifiziert werden, steht der Hochschule grundsätzlich ein weiter Spielraum zur Verfügung. Der Forscher ist weitestgehend frei in der Ausübung seiner Aufgaben. Dieser Umstand ist eine Folge der verfassungsrechtlich geschützten Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG).

Wissenschaftliche Forschung im Sinne des Grundgesetzes und der darauf aufbauenden gesetzlichen Regelungen ist nach dem Wissenschaftsbegriff des Bundesverfassungsgerichts alles, was nach Form und Inhalt als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist (vgl. BVerfGE 35, 79 (113)). Der Begriff ist weit auszulegen. Nicht darunter fällt jedoch die bloße Ausführung und Umsetzung konkreter Vorgaben externer Dritter. Führt eine Hochschule derartige Leistungen aus, so kann sie sich nicht auf die Wissenschaftsfreiheit berufen.

Auch Drittmittel-, Auftrags- und anwendungsbezogene Forschung können aber grundsätzlich Forschung im Sinne des Wissenschaftsbegriffs sein.

Ob und inwieweit in dem jeweils zu prüfenden Sachverhalt von wissenschaftlicher Forschung auszugehen ist, unterliegt einer Einzelfallbetrachtung.

Problematisch ist in der Praxis insbesondere, dass sogenannten „Forschungsaufträgen“ meist konkrete Entwicklungsvorhaben zugrunde liegen, bei denen nicht von Forschung im wissenschaftlichen Sinn ausgegangen werden kann: Eine Hochschule betreibt jedenfalls dann keine Forschung, wenn sie bestimmte Leistungen, die sonst von den jeweiligen Berufsträgern erbracht werden, am Markt anbietet.

Ob die Tätigkeit unter die Wissenschaftsfreiheit subsumiert werden kann, ist anhand von objektiven Kriterien zu beantworten, die dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten

Wissenschaftsbegriff entspringen. Hierzu ist auf die unten enthaltenen Ausführungen zu verweisen.

Zu prüfen ist sodann auf einer zweiten Ebene, ob es ggf. um zulässige Drittmittelforschung oder um eine wirtschaftliche Tätigkeit der Hochschule handelt und die dafür erforderlichen Vorgaben erfüllt sind. Danach liegt eine unzulässige Drittmittelforschung jedenfalls dann z. B. vor, wenn die Aktivitäten der Hochschule oder des Hochschullehrers nicht oder nur zum Teil in dem eigentlichen Aufgabengebiet des Hochschullehrers liegen.

Ist die Tätigkeit nicht als wissenschaftliche Forschung zu betrachten, erfolgt nur eine Prüfung, ob und inwieweit eine zulässige oder nicht zulässige wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt. Danach steht regelmäßig fest, ob die Tätigkeit im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen steht oder nicht.

1. Geschütztes Verhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung

Ist die Tätigkeit der Hochschule als wissenschaftliche Forschung anzusehen, unterfällt diese dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG. Für die Frage der Wissenschaftlichkeit kann im Rahmen der Einzelfallprüfung auf die nachfolgend aufgeführten Indizien zurückgegriffen werden.

Ausgangspunkt ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. BVerfGE 35, 79 (113)). Danach ist alles als Wissenschaft anzusehen, was nach Form und Inhalt als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist. Aus dieser Definition gehen zwei Merkmale des Wissenschaftsbegriffs hervor, nämlich zum einen „die Wahrheit“ und zum anderen der nach Form und Inhalt „planmäßige Versuch“.

a. Die Wahrheit

Soweit sich die Wahrheitssuche auf konkrete, nicht zu wiederholende Geschehensabläufe ohne Einordnung in ein allgemein geistiges System beziehen, dient sie nicht der „Wahrheit“ im Sinne des verfassungsrechtlichen Wissenschaftsbegriffes. Voraussetzung für eine Wissenschaftlichkeit in diesem Sinne ist daher grundsätzlich die Erzielung einer Abstraktion über den Einzelfall hinaus.

Folgende Indizien können im Einzelfall gegen eine derartige Abstraktion sprechen:

- Es geht um die Planung eines konkreten Bauvorhabens oder eine konkrete

städtebauliche Planungsaufgabe. Das Planungsvorhaben lässt sich nicht „verallgemeinern“. Die gestellten Aufgaben sind sehr individuell und lassen sich nicht auf andere Projekte übertragen.

- Die Methodik der Aufarbeitung der Ergebnisse beinhaltet keine Abstrahierung z.B. in Form einer Auswertung.
- Die Ergebnisse werden nicht veröffentlicht und somit der Fachöffentlichkeit nicht zur Verfügung gestellt. Die fehlende Veröffentlichung alleine führt allerdings nicht zwingend zu einem Entfall der Wissenschaftlichkeit. Vielmehr ist reine Auftragsforschung als Wissenschaft durchaus denkbar. Immerhin stellt aber die fehlende Herstellung einer Fachöffentlichkeit zumindest ein gewisses Indiz dar. Im Umkehrschluss spricht eine Veröffentlichung mit entsprechender Abstrahierung über den Einzelfall hinaus für die Wissenschaftlichkeit.
- Die reine Nachwuchsförderung durch Entwurfsaufgaben stellt kein Kriterium dar, das für eine Wissenschaftlichkeit spricht.
- Forschungsaufträge, die inhaltlich einem auf eine konkrete Planungsaufgabe bezogenen studentischen Ideenwettbewerb gleichkommen, dürften daher im Allgemeinen nichts mit einer Wissenschaftlichkeit zu tun, da sie über den Einzelfall nicht hinausgehen.
- Reine Machbarkeitsstudien stellen inhaltlich regelmäßig Planlösungen für den Einzelfall dar und sprechen grundsätzlich gegen eine geforderte abstrakte Planung. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es an Auswertungen fehlt, die auf andere Fallgestaltungen übertragen werden könnten.

b. Planmäßiger Versuch

Das vom Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Definition des Wissenschaftsbegriffes geforderte Merkmal des „planmäßigen Versuchs“ bereitet in der Praxis Schwierigkeiten. Es gibt nämlich kein feststehendes Repertoire vermeintlich wissenschaftlicher Methoden. Wie bereits betont, gibt es jedoch Methoden, die ersichtlich ganz oder teilweise anderen Zwecken dienen. Dies gilt z.B. bei der Herstellung von Werbebroschüren, die inhaltlich dem Marketing, nicht aber der Wahrheitssuche dienen.

Die Schwierigkeiten im Einzelfall können an folgendem Beispielfall verdeutlicht werden:

Der so genannte „Forschungsauftrag“ ist gerichtet auf die Revitalisierung einer Plattenbausiedlung in den neuen Bundesländern. Grundsätzlich ist das Ergebnis dieses Forschungsauftrages abstrahierbar. Dies bedeutet, dass aufgrund der Baugleichheit von

Plattenbauten das Ergebnis auf eine Vielzahl von Einzelfällen übertragen werden kann. Dies spricht grundsätzlich für eine Wissenschaftlichkeit. Soll das Ergebnis der Studie jedoch nur einem Auftraggeber zwecks konkreter Umsetzung im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden, spricht dies eher für eine nicht wissenschaftliche Mehrfachplanung: Maßgebliches Indiz für eine Wissenschaftlichkeit des Ergebnisses wäre es nämlich, dass dieses einer breiten Öffentlichkeit, (insbesondere der Fachöffentlichkeit) zur Verfügung gestellt würde und über die reine gestalterische Leistung (z.B. im Zusammenhang mit der Gebäudeplanung) weitere abstraktionsfähige Ergebnisse erzielt würden.

2. Geschütztes Verhalten im Rahmen der Drittmittelforschung

Die Hochschule ist im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit berechtigt, Drittmittel – (also Mittel zu Förderung und Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre zum regulären Hochschulhaushalt von öffentlichen oder privaten Stellen) einzuwerben. Die Freiheit von Forschung und Lehre gilt auch für die Drittmittelforschung. Dies ist in § 25 Abs. 1 Hochschulrahmengesetz definiert.

Allerdings:

Jedenfalls dann, wenn die Aktivitäten der Hochschule oder des Hochschullehrers bereits a priori aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG herausfallen (Wissenschaft), wird man bei Tätigkeiten, die nicht oder nur zum Teil in dem eigentlichen Aufgabengebiet des Hochschullehrers liegt, nicht mehr von einer Drittmittelforschung im Sinne der gesetzlichen Regelungen (Hochschulrahmengesetz des Bundes (bisher); Hochschulgesetze der Länder) sowie ausgehen können.

3. Grenzen der wirtschaftlichen Tätigkeit (§ 5 Abs. 7 HG NRW)

Werden die Hochschulen oder die Hochschulangehörigen im Namen der Hochschule unternehmerisch tätig, beurteilt sich die Frage der Zulässigkeit des Handelns nach den jeweiligen Regelungen der Hochschulgesetze der Länder. In NRW ist die Regelung des § 5 Abs. 7 HG NRW maßgebend. Eine „unternehmerische Hochschultätigkeit“ im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn die Hochschule ein wirtschaftliches Unternehmen errichtet, übernimmt, wesentlich erweitert oder sich daran beteiligt.

Den Begriff des wirtschaftlichen Unternehmens definiert die Norm jedoch nicht. Insoweit kann indes Bezug genommen werden auf § 107 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), welcher die Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung durch die Kommunen regelt

Zunächst müssen die Voraussetzungen aus dem Katalog des § 5 Abs. 7 S. 1 HG NRW kumulativ vorliegen. Nach S. 1 Nr. 1 müssen Zwecke von Forschung und Lehre, des Wissenstransfers, der Verwertung von Forschungsergebnissen oder sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben von § 3 HG NRW die unternehmerische Tätigkeit der Hochschule rechtfertigen. S. 1 Nr. 2 verlangt, dass das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Die Hochschule muss einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens erhalten (Nr. 3). Nach Nr. 4 hat die Einlage aus freien Rücklagen der Hochschule zu erfolgen, wobei die Einlageverpflichtung und die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt bleiben muss.

Darüber hinaus ist die Subsidiaritätsklausel des Satz 2 zu beachten, wonach eine unternehmerische Hochschultätigkeit für *sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 HG NRW* nur zulässig ist, wenn dieser Zweck nicht ebenso gut durch andere Unternehmen erfüllt werden kann.

Hierbei handelt es sich um eine so genannte „echte Subsidiaritätsklausel“, welche davon ausgeht, dass eine wirtschaftliche Betätigung der Universität nur zulässig ist, wenn dieser Zweck nicht durch andere Unternehmen (z.B. ein Architekturbüro) ebenso gut erfüllt werden kann; dies entspricht der Regelung in § 107 GO NRW. Damit soll die private Leistungserbringung¹ gefördert und gleichzeitig der Schutz des Mittelstandes² erreicht werden. Entsprechend restriktiv ist die Vorschrift anzuwenden.

Im Zusammenhang mit der Subsidiaritätsklausel ist darauf hinzuweisen, dass diese ein subjektives Recht von Wettbewerbern begründet, gesetzeswidrige Tätigkeiten der Hochschule zu unterbinden. Dies bedeutet, dass Wettbewerber, z.B. Architekten, die Möglichkeit haben, im Wege des Verwaltungsgerichtsverfahrens die Tätigkeit der Hochschulen überprüfen zu lassen.

¹ Vgl. Begründung der Verschärfung der Subsidiaritätsklausel in § 107 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GO durch das GO-Reformgesetz vom 16.10.2007 (GV. NRW. S. 380), LT-Drucks. 14/3979, S. 149.

² Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 7 HG NRW, LT-Drucks. 14/2063, S. 139.

4. Fazit

Was eine Hochschule im Rahmen ihrer Tätigkeit darf und was nicht, ist maßgeblich danach zu beurteilen, ob es sich um wissenschaftliche Forschung im Sinne des vom Bundesverfassungsgericht zu Art. 5 Abs. 3 GG entwickelten Wissenschaftsbegriffs handelt. Diese Frage wird nicht subjektiv und autonom, sondern objektiv beantwortet. Es ist allerdings nicht möglich, abstrakt festzulegen, was genau im Einzelfall als wissenschaftliche Forschung zu qualifizieren ist und welche Befugnisse den Grundrechtsträgern insoweit zustehen. Eine entsprechende Definition vermeiden die gesetzlichen Normen, welche die Befugnisse der Hochschulen regeln; eine solche wäre mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und dem von ihm entwickelten Wissenschaftsbegriffs auch kaum vereinbar.

Entsprechend lässt sich auch nicht abschließend festlegen, was die Hochschulen im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit im Einzelnen dürfen oder zu unterlassen haben. Handelt es sich bei den entsprechenden Tätigkeiten um wissenschaftliche Forschung, ist der Forscher bzw. die forschende Institution allerdings weitestgehend frei in Auswahl und Durchführung der konkreten Methoden.

In der Praxis muss festgestellt werden, dass es wohl bei der überwiegenden Zahl der Forschungsaufträge im Bereich der Architektur nicht um *wissenschaftliche* Forschung geht. Das hindert die Hochschule erstaunlicherweise nicht daran, diese durchzuführen.

Hinsichtlich des geschützten Verhaltens im Rahmen der Drittmittelforschung ist in Anbetracht der Vielzahl der möglichen Sachverhaltskonstellationen eine abstrakte Bewertung ebenfalls kaum möglich. Bei der konkreten Prüfung ist zu beachten, dass die gesetzlichen Regelungen von einer grundsätzlich drittmittelfreundlichen Perspektive ausgehen und daher weit auszulegen sind. Entsprechend werden nur bei offensichtlich unwissenschaftlichen Themen und evidenten Verstößen gegen interne organisatorische Bestimmungen Tätigkeiten angenommen werden können, die nicht mehr in den Schutzbereich von § 25 HRG bzw. § 71 HG NRW und Art. 5 Abs. 3 GG fallen.

In jedem Fall sind die landesrechtlich (z.B. gem. § 5 Abs. 7 HG NRW) normierten Grenzen einer wirtschaftlichen Tätigkeit der Hochschule zu beachten.

III. Haftung der Hochschule

Die Beantwortung der Frage der Haftung der Hochschule bei Mängeln der erbrachten Leistungen richtet sich nach der Rechtsnatur des Forschungs- oder Entwicklungsvertrages. Die in diesem Zusammenhang von den Hochschulen üblicherweise verwandten Musterverträge sehen regelmäßig unter § 1 (Vertragsgegenstand) eine Beschreibung des Vertragsgegenstandes vor. Dies bedeutet, dass eine entsprechende Beschreibung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens im Einzelfall erfolgt. Gegenstand des Werkvertrages können auch rein geistige oder wissenschaftliche Ergebnisse sein. Diese Beschreibung des Vertragsgegenstandes stellt inhaltlich eine Beschaffenheitsabrede dar, die im Ergebnis dazu führt, dass es sich bei dem Forschungs- und Entwicklungsvertrag regelmäßig um einen Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB handelt. Nach Abs. 1 des § 631 BGB ist der „Unternehmer“ zur Herstellung des versprochenen Werkes verpflichtet, der „Besteller“ zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung. Prägend im Mittelpunkt des Vertragstyps steht damit die Werkleistung des Unternehmers.

Die Hochschule setzt sich nach diesen Maßgaben regelmäßig einer vollumfänglichen Haftung für den im Rahmen des konkreten Vorhabens geschuldeten Erfolg aus. Bei etwaigen Mängeln an der von ihr erbrachten Leistung tritt die gesetzlich geregelte Mängelhaftung des Werkvertragsrechts ein. Deshalb sind Architekten gesetzlich verpflichtet eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Ob und inwieweit die jeweilige Hochschule über eine entsprechende Absicherung verfügt, dürfte bezweifelt werden.

In jedem Fall ist es angezeigt, dass sich die Hochschulen dieser erheblichen Haftungsrisiken bewusst werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Hochschulen (z. B. in NRW gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 HG NRW) dazu verpflichtet sind, ihre Versicherung so zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Darüber hinaus ist eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ – um eine solche wird es sich bei den fraglichen Sachverhalten meist handeln – der Hochschule gemäß § 5 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 HG NRW nur zulässig, wenn die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angepassten Betrag begrenzt werden. Sofern eine solche Begrenzung nicht oder nicht wirksam erfolgt, kann die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit bereits deswegen rechtswidrig sein. Die werkvertraglichen Regelungen des BGB kennen keine solche Begrenzung. In allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie z.B. Musterverträgen, kann eine solche Haftung auch kaum wirksam ausgeschlossen oder begrenzt werden. Insbesondere bei einer möglichen Haftung

bei größeren Vorhaben dürfte die Grenze der Leistungsfähigkeit der Hochschule schnell erreicht sein.

Im Übrigen ist klarzustellen, dass es für die Haftung grundsätzlich unerheblich ist, ob und inwieweit die fragliche Tätigkeit zulässig ist oder nicht.

IV. Anwendbarkeit der HOAI

Die Leistungen der Hochschullehrer unterfallen dem Anwendungsbereich der HOAI, soweit Leistungen der Leistungsbilder der HOAI erbracht werden oder im Rahmen von so genannten Paketverträgen, bei denen neben den Leistungen der Leistungsbilder der HOAI auch andere Leistungen erbracht werden, der Schwerpunkt des Vertrages jedenfalls auf die zu erbringenden Architekten- und Ingenieurleistungen entfällt. Dies hat zur Folge, dass die in den Forschungsaufträgen vereinbarten Vergütungsvereinbarungen gem. § 4 Abs. 4 HOAI a.F. sowie gem. § 7 Abs. 6 HOAI n.F. 2009 unwirksam sind, wenn diese gegen das zwingende Preisrecht der HOAI verstoßen. Dies dürfte regelmäßig dann der Fall sein, wenn die Vergütungsabrede unterhalb der Mindestsätze der HOAI liegt.

V. Ergebnis

In der Praxis dürften vielfach Zweifel angebracht sein, dass die von den Hochschulen abgewickelten Forschungsaufträge tatsächlich noch dem verfassungsrechtlich geschützten Verhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung unterfallen. Regelmäßig dürfte die im „Deckmantel“ des Forschungsauftrages ausgeführte und allein am Fallbeispiel orientierte konkrete Planungsgliederung (Einzelfalluntersuchung) keine wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne des Wissenschaftsbegriffes darstellen. Mithin entfällt der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG.

Dieses bestehende Problem könnte allerdings durch eine entsprechende am Wissenschaftsbegriff orientierte Gestaltung der Beschaffensvereinbarung bei Erteilung des Forschungsauftrages umgangen werden.

Ferner ist zu vermuten, dass in vielen Fällen auch die Grenzen der zulässigen wirtschaftlichen Tätigkeit der Hochschule überschritten werden. Dies gilt umso mehr, als in der überwiegenden Zahl der Fälle keine wirksamen Haftungsbegrenzungen zwischen der Hochschule und dem „Forschungsauftraggeber“ vereinbart werden können. Dieses Problem dürfte in der Praxis durch vertragliche Gestaltung der Vereinbarungen zum

Forschungsauftrag kaum lösbar sein.

Dies gilt auch für die Verletzung des Preisrechtes der HOAI. Überschreitet die Vergütungsvereinbarung die Höchstsätze der HOAI (was in der Praxis seltener der Fall sein dürfte), setzt sich die Hochschule des Risikos einer Rückzahlungsverpflichtung aus. Liegt die Höhe der vereinbarten Vergütung unter den Mindestsätzen der HOAI besteht das Risiko von Mehrzahlungen auf Seiten des Auftraggebers der Hochschule.

In Anbetracht dieser nicht unerheblichen Risiken sowie der Möglichkeit das Wettbewerber (Architekten), etwaige gesetzeswidrige Tätigkeiten im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit der Hochschule im Wege von Verwaltungsgerichtsverfahren überprüfen zu lassen, sollten Forschungsaufträge vor Abschluss einer sorgfältigen rechtlichen Überprüfung unterzogen werden.

Frank Siegburg
Rechtsanwalt